

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

36. Jahrgang – 16. Juli 2008 – Nr. 7

Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Mechatronik)

vom 16. Juli 2008

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo, Tel.: 05261/702 204

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Mechatronik)**

vom 16. Juli 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.

2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Bezeichnung:
„Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung“
 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15 a Studierende in besonderen Situationen“
 - c) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„ § 20 a Ausarbeitung“
 - d) Nach der Angabe zu § 20 a wird folgende Angabe eingefügt:
„ § 20 b Ausarbeitung mit Kolloquium“
 - e) In der Angabe zu § 21 wird das Wort „Ausarbeitung“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - f) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Bezeichnung:
„(unbesetzt)“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis**

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife (schulischer und praktischer Teil), allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 16 Wochen gefordert. Mindestens acht Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Der fehlende Teil des Praktikums ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Nachweis des Praktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) die Qualifikation für das Studium in einem Bildungsgang des Berufskollegs erworben hat, in dessen Rahmen der Erwerb der Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife

aa) in Verbindung mit einem für den Studiengang fachlich einschlägigen Berufsabschluss oder

bb) einem für den Studiengang fachlich einschlägigen halbjährigen oder

cc) einem für den Studiengang fachlich einschlägigen einjährigen Praktikum

erfolgt oder

b) in einem Bildungsgang des Berufskollegs für Hochschulzugangsberechtigte einen für den Studiengang fachlich einschlägigen Berufsabschluss erworben hat.

Satz 1 gilt entsprechend für Bildungsgänge an gleichwertigen Einrichtungen.

(4) Das Praktikum soll Grund- und weiterführende Kenntnisse über industrielle Produktionsverfahren sowie über Ablauf und Organisation industrieller Fertigungen vermitteln. Während des Praktikums sollen von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber möglichst vielseitige Tätigkeiten aus folgenden Bereichen ausgeübt werden:

- Handwerkliche Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- Maschinelle Werkstoffbearbeitung mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
- Wärmebehandlung und Oberflächenbehandlung,
- Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Messen und Prüfen, Qualitätswesen,
- Elektrische Installationen, Schalt- und Messgeräte, elektrische Maschinen,
- Elektronik, Steuerungs- und Regelungstechnik,

- Softwareentwicklung, Programmierung,
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

(5) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet eine bzw. ein von den zuständigen Fachbereichen beauftragte Professorin bzw. beauftragter Professor.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet eine bzw. ein von den zuständigen Fachbereichen beauftragte Professorin bzw. beauftragter Professor. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(7) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Bachelorstudiengang Mechatronik ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Mechatronik zu versagen.“

4. In **§ 4** Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „128“ ersetzt.

5. In **§ 6** Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

6. **§ 9** erhält folgende Fassung:

„Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.“

7. **§ 14** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird in der Aufzählung

- unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
- unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“
- sowie
- unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“

ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.“

8. In § 15 wird Absatz 4 gestrichen.

9. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

**„§ 15 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

10. In § 16 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) für eine Klausurarbeit zu einem Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 32 Abs. 2 a) oder b) oder c) führen würde, wird auf Antrag des Prüflings in dem betreffenden Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach der Antragstellung durchzuführen. Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen. Für die mündliche Ergänzungsprüfung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§18) entsprechende Anwendung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können für das Prüfungsfach nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

(5) Absatz 4 findet in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(6) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Absatz 4 ist im Rahmen einer Bachelorprüfung insgesamt nur einmal möglich. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nicht als gesonderter Prüfungsversuch gezählt.“

11. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine ingenieurmäßige Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ kann vor dem Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit anderen Prüfungsformen gestellt werden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 1.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzuliefern.

Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. Nach dem neuen § 20 a wird folgender **§ 20 b** eingefügt:

„§ 20 b Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine ingenieurmäßige Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 15 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die schriftliche Ausarbeitung ist Gegenstand eines Kolloquiums mit Dauer von 20 Minuten je Prüfling.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ kann vor dem Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit anderen Prüfungsformen gestellt werden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 1.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Kolloquien nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt. Die Ausarbeitung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Für die Dauer des Kolloquiums gilt Absatz 1 Satz 7, im Übrigen gilt für das Kolloquium § 18 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Kolloquium in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von Prüfenden bestimmt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Ausarbeitung bewerten auch das Kolloquium; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Ausarbeitung und Kolloquium werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Ausarbeitung und das Kolloquium unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Ausarbeitung	zweifach
Kolloquium	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Ausarbeitung und das Kolloquium gilt § 12 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der Ausarbeitung, des Kolloquiums und die Fachnote sind den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.“

13. **§ 21** erhält folgende Fassung:

„§ 21 Hausarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Hausarbeit“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist ein schriftliches oder programmiertechnisches, experimentelles oder konstruktives Arbeitsergebnis, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Hausarbeit enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt mindestens vier Wochen. Sie beginnt im Vorlesungszeitraum und endet nach dem an den Vorlesungszeitraum anschließenden Prüfungszeitraum; für eine Hausarbeit im Fach Mechatronik-Praktikum können andere Beginn- und Abgabetermine festgelegt werden.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Hausarbeit abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben. Der Tag der Bekanntgabe der Aufgabenstellung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig vorher bekannt gegeben; dieser Tag gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5.

(3) Die Hausarbeit ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der

Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

14. **§ 22** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die Angabe „(unbesetzt)“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 bis 10 gestrichen.

15. **§ 23** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5, dritter Spiegelstrich, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) in Absatz 9 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Klausurarbeit“ ersetzt.

16. **§ 25** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Fächern aus dem Katalog der „Wahlpflichtfächer der Studienrichtungen und für das Studium ohne Studienrichtung“ (Anlage 2) sind durch Prüfungen mindestens 25 Credits zu erwerben; die nachstehenden Vorgaben sind zu beachten. Für die Studienrichtungen Mechanisch-Feintechnische Systeme (MFS) und Elektronische Systeme (ES) gilt: Es müssen fünf Fächer aus dem Wahlpflichtfach-Katalog (Anlage 2) der jeweiligen Studienrichtung gewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden. Für das Studium ohne Studienrichtung gilt: Es sind fünf Fächer aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer der Studienrichtungen MFS oder ES (Anlage 2) zu wählen und durch Prüfungen abzuschließen. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen des fünften und sechsten Semesters bis auf Betriebswirtschaftslehre (Fach-Nr. 6048) ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anla-

ge 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten und zweiten Semesters bis auf zwei.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach für den Katalog der Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung MFS bzw. für den Katalog der Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung ES bzw. für das Studium ohne Studienrichtung (Anlage 2) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des jeweiligen Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Mechatronik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.“

17. In **§ 26** Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

18. **§ 29** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 15 a gilt entsprechend.“

19. In **§ 35** Abs 2 werden die Worte „ der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

20. **§ 36** Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung

- „2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.“

21. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Mechatronik

Modul/ Fach-Nr.	Modu/Fach	Kurz- zeichen	Summe		Semester/SWS						
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾											
6115	Mathematik 1	MMA 1	4	4	4						
6116	Mathematik 2	MMA 2	4	4	4						
6117	Mathematik 3	MMA 3	4	5		4					
6118	Mathematik 4	MMA 4	4	5		4					
6502	Physik	MPY	4	5		4					
6119	Technische Mechanik 1	MTM 1	4	4	4						
6011	Technische Mechanik 3	MTM 3	4	5			4				
6013	Werkstoffkunde 1	MWK 1	4	4	4						
6014	Werkstoffkunde 2	MWK 2	4	5		4					
5104	Grundgebiete der Elektrotechnik 1	GE 1	4	5	4						
5105	Grundgebiete der Elektrotechnik 2	GE 2	4	5	4						
6550	Vertiefung Elektrotechnik	TVE	4	5		4					
5179	Programmiersprachen 1	PS 1	4	5			4				
5110	Prgrammierung eingebetteter Systeme	PE	4	5			4				
6017	Grundlagen Messtechnik	MMT	4	6			4				
5191	Elektronik 1	EL 1	6	5			6				
5192	Elektronik 2	EL 2	4	5				4			
5120	Regelungstechnik 1	RT 1	6	8				6			
6008	Rechnerunterstützte Konstruktion	MCD	4	5			4				
6002	Konstruktionslehre 1	MKL 1	4	4	4						
6108	Konstruktionslehre 2	MKL 2	4	5		4					
6552	Mechatronische Systeme	TMS	4	6					4		
6551	Mechatronik-Praktikum	TMP	4	6				2	2		
6553	Praxisprojekt	TPP		10							x
6050	Technisches Englisch	MTE	4	5					4		
6604	Projekt- und Kostenmanagement	ZPM	4	4					4		
6048	Betriebswirtschaftslehre	MBW	4	5							4
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			108	140	28	24	26	12	14	4	
Wahlpflichtmodule/-fächer der Studienrichtungen und für das Studium ohne Studienrichtung											
Studienrichtung Mechanisch-Feintechnische Systeme (MFS) ²⁾											
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem Katalog MFS (Anlage 2)											
	WPF 1		4	5				4			
	WPF 2		4	5				4			
	WPF 3		4	5				4			
	WPF 4		4	5					4		
	WPF 5		4	5					4		
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer MFS			20	25				12	8		
Studienrichtung Elektronische Systeme (ES) ²⁾											
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem Katalog ES (Anlage 2)											
	WPF 1		4	5				4			
	WPF 2		4	5				4			
	WPF 3		4	5				4			
	WPF 4		4	5					4		
	WPF 5		4	5					4		
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer ES			20	25				12	8		
Studium ohne Studienrichtung ²⁾											
(Freie Wahl der Fächer aus den Katalogen der Studienrichtungen MFS und ES (Anlage 2))											
	WPF 1		4	5				4			
	WPF 2		4	5				4			
	WPF 3		4	5				4			
	WPF 4		4	5					4		
	WPF 5		4	5					4		
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer Stud. ohne Studienrichtung			20	25				12	8		
	Bachelorarbeit			12							x
	Kolloquium			3							x
Summe SWS			128		28	24	26	24	22	4	
Summe CR				180	30	30	31	31	28	30	

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload),

SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind 25 CR zu erwerben.

22. Nach Anlage 1 wird folgende **Anlage 2** angefügt:

„Anlage 2

**WAHLPFLICHTFÄCHER DER STUDIENRICHTUNGEN
UND FÜR DAS STUDIUM OHNE STUDIENRICHTUNG**

Studienrichtung Mechanisch-Feintechnische Systeme (MFS)

Wahlpflichtfach-Katalog MFS

Modul/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
6043	MSA	Simulationstechnik und Aktorik	4	5
6508	TFM	Fein- und Mikrosysteme	4	6
6509	TFF	Feintechnische Fertigung	4	5
6026	MAT	Elektromechanische Antriebstechnik	4	5
6015	MCE	Bauteileberechnung	4	5
6510	TFK	Feintechnische Konstruktion	4	5
6042	MHP	Hydraulik und Pneumatik	4	5
6503	TEM	Elektronische Antriebstechnik	4	5
		N.N. *		5

Studienrichtung Elektronische Systeme (ES)

Wahlpflichtfach-Katalog ES

Modul/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
5193	EZ	Echtzeit-Datenverarbeitung	4	5
5130	EV	Elektromagnetische Verträglichkeit	4	5
5182	OP	Objektorientiertes Programmieren	4	5
5128	EM 1	Elektrische Maschinen 1	4	5
5137	MV	Maschinennahe Vernetzung	4	5
5121	RT 2	Regelungstechnik 2	4	5
6503	TEM	Elektronische Antriebstechnik	4	5
5151	DC	Datensicherheit	4	5
5141	RA	Regelung elektrischer Antriebe	4	5
5142	ST	Sensortechnik	4	5
		N.N. *		5

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 25 Abs. 4 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen“

Artikel II

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Bachelorstudiengang Mechatronik eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

a) Für diese Studierenden findet die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung mit Ausnahme der Änderungen durch Artikel I Nummern 4, 16 a), 21 und 22 ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung; in der Studienrichtung Elektronische Systeme (ES) wird für diese Studierenden der Wahlpflichtfach-Katalog der Studienrichtung ES ergänzt um folgende Fächer:

Modul/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
5141	RA	Regelung elektrischer Antriebe	4	5
5142	ST	Sensortechnik	4	5

b) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2011/2012 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Mechatronik) vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 11) unter Berücksichtigung von Buchstabe a) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2008/2009 geltenden Fassung dieser Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2008/2009 geltenden Fassung der Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Wintersemester 2011/2012) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2008/2009 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2009 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2009/2010 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2010 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Mechatronik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 09. Juli 2008 und des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 28. Mai 2008 und 09. Juli 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Juli 2008

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer